

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Unna

und der

Stadt Schwerte

zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Unna und die Stadt Schwerte schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der Fassung des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) - in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises Unna nimmt die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 103 GO NRW wahr. Für die Arbeit der Rechnungsprüfung gelten die Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwerte in der Fassung vom Die Prüfung des Verwaltungshandelns auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird von der örtlichen Rechnungsprüfung nicht wahrgenommen.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist die Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises Unna gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Schwerte unterstellt und ihm unmittelbar verantwortlich.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Schwerte bedient sich bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Rechnungsprüfung des Kreises Unna. Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss (insbesondere die Einladung und die Protokollführung) verbleibt bei der Stadt Schwerte.

§ 2 Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Unna das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises Unna entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(4) Die Stadt Schwerte stellt dem Kreis Unna einen Büroraum mit einem Arbeitsplatz inklusiv der notwendigen Datentechnik dauerhaft zur Verfügung damit die Prüferinnen und Prüfer problemlos auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren und das Intranet der Stadt Schwerte zugreifen können. Die Kosten für diesen Arbeitsplatz werden von der Stadt Schwerte getragen.

(5) Die Stadt Schwerte stellt weiter sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden. Dies gilt sowohl für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung im Rahmen der Präsenztage, als auch für einen externen Zugriff.

(6) Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten stellt sicher, dass an mindestens zwei Tagen und für mindestens 9 Stunden pro Woche eine Prüferin oder ein Prüfer während der üblichen Dienststunden an dem in Abs. 4 bezeichneten Arbeitsplatz als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Schwerte zur Verfügung steht (Präsenz). Die genauen Präsenzzeiten werden der Stadt Schwerte von der Leiterin bzw. vom Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten jeweils rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Schwerte, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Kreis Unna und Stadt Schwerte gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich davon aus, dass durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 Abs. 1 ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 430 Arbeitstagen jährlich für die Rechnungsprüfung des Kreises anfällt. Die zu Grunde liegenden Aufgaben ergeben sich detailliert aus einer gesonderten Aufstellung, die Anlage zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist.

(2) Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand nach Abs. 1 leistet die Stadt Schwerte Kostenersatz, der sich derzeit auf 432,00 € je Arbeitstag (Tagewerkpauschale) beläuft.

Der Berechnung dieser Tagewerkpauschale liegen folgende Kriterien zu Grunde:

- a) die Anzahl und der Wert aller in der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten des Kreises vorhandenen Planstellen (z. Z. 7),
- b) die beim Kreis Unna für die jeweiligen Besoldungs- und Vergütungsgruppen geltenden Personalkostenstandardwerte (Durchschnittswerte der beim Kreis in den einzelnen Besoldungs- und vergleichbaren Vergütungsgruppen anfallenden Personalkosten),
- c) bei den Sachkosten die von der KGSt in ihren maßgeblichen Berichten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ empfohlenen Pauschalbeträge,
- d) als Verwaltungsgemeinkosten ein Aufschlag von 2 v.H. auf die Werte zu Buchstabe b),
- e) die jährlichen durchschnittlichen Netto-Arbeitstage einer Normalarbeitskraft nach den jeweils aktuellen Berechnungen der KGSt.

Die Berechnungsmodalitäten zu den Buchstaben a) bis e) sind in einer gesonderten Berechnung festgelegt.

(3) Der sich aus dem Arbeitsaufwand (Abs. 1) und der Tagewerkpauschale (Abs. 2) ergebende Jahresbetrag (Jahrespauschale) beläuft sich z. Z. auf **185.000 €**. Die Jahrespauschale ist in zwei gleichen Raten jeweils am 01.04. und 01.10. eines Jahres fällig.

(4) Mit der Tagewerkpauschale nach Abs. 2 sind auch die Reisekosten, die durch die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 entstehen, abgegolten.

(5) Die Jahrespauschale nach Abs. 3 wird für drei Jahre fest vereinbart. Zum 30.06.2016 erfolgt eine Neukalkulation der Tagewerkpauschale nach aktuellem Stand als Basis für Überlegungen zur weiteren Zusammenarbeit.

(6) In die Überprüfung nach Abs. 5 ist auch die Auskömmlichkeit der entstandenen Reisekosten (Abs. 4) einzubeziehen.

(7) Der vereinbarte Arbeitsumfang von 430 Arbeitstagen pro Jahr (Abs. 1) wurde auf der Grundlage aktueller Erhebungen kalkuliert und gilt für 3 Jahre. Zum 30.06.2016 erfolgt eine Überprüfung der benötigten Arbeitstage aufgrund der von der Rechnungsprüfung gemachten Aufzeichnungen. Das Verfahren hierzu wird zwischen Stadt Schwerte und Kreis Unna abgestimmt.

(8) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Änderungen, die sich durch die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ergeben, als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach §§ 41 Abs. 3 GO NRW bzw. 42 Buchstabe a) KrO NRW abgewickelt werden.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen und Prüfer der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Kreisverwaltung Unna werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 im Auftrag der Stadt Schwerte tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Schwerte gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Schwerte.

(2) Die Stadt Schwerte stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Unna in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern der Stadt Schwerte oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Kreises Unna ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis Unna die Stadt Schwerte schadlos zu halten.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2016. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Wird die Vereinbarung zum 31.12.2016 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit zunächst um drei Jahre und anschließend jeweils um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist dann jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten möglich.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Unna und die Stadt Schwerte sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens am 01.01.2014, in Kraft.

Unna,

Für den Kreis Unna:

gez. Michael Makiolla
Landrat

Siegel des
Kreises Unna

Schwerte,

Für die Stadt Schwerte:

gez. Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Siegel der
Stadt Schwerte

Anlage zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der örtlichen Rechnungsprüfung steht ein kalkulierter Arbeitsaufwand von 430 AT für die Wahrnehmung folgender Aufgaben zur Verfügung:

- Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 GO NRW
einschl. der lfd. Prüfung der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, Erstellung des Prüfberichtes und des Bestätigungsvermerks;
Präsentation des Berichtes im Rechnungsprüfungsausschuss
- Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW
Erstellung des Prüfberichtes und des Bestätigungsvermerks;
Präsentation des Berichtes im Rechnungsprüfungsausschuss
- Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Schwerte gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW und Prüfung der Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung Prüfung der Programme vor Ihrer Anwendung, soweit diese Prüfung nicht von der KDVZ Citkomm durchgeführt wird,
- Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung
- Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben (SGB XII)
- Prüfung der Vergaben
- „Sonderprüfungen“ wie z.B. Prüfaufträge des Bürgermeisters, oder Prüfaufträge für den KuWeBe aufgrund der vertraglichen Vereinbarung
- Beratung der Verwaltung

In dem kalkulierten Zeitaufwand von 430 AT sind keine Zeitanteile für evtl. vom Land geforderte Verwendungsnachweise für zusätzlich bereitgestellte Mittel enthalten. Sollte die Prüfung solcher Verwendungsnachweise mehr als einen Arbeitsaufwand von einem Achtstundentag erfordern, wären diese Kosten gesondert zu berechnen und der Stadt Schwerte in Rechnung zu stellen.

Bzgl. der von der örtlichen Rechnungsprüfung für den internen Dienstablauf kalkulierten Arbeitstage für die Prüfung des Jahresabschlusses geht die Rechnungsprüfung davon aus, dass der vom Rat der Stadt Schwerte an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesene Jahresabschluss vollständig ist und alle Abschlussbuchungen durchgeführt worden sind.